

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/05/1s20200504_2bv1000418.html;jsessionid=73C5E882D26FA4747163C78FD140EA1F.2_cid344

Nachfolgend werden hier nur einige wenige Kernsätze des Gesamtbeschlusses (schwarze Schrift) angeführt, um die offensichtliche Verfassungswidrigkeit des derzeitigen politischen Handelns (rote Schrift) aufzuzeigen. Vorsätzlich werden jedes Jahr wieder direkte Vorgaben des BVerfG missachtet (Fettdruck und Unterstrich nicht im Original):

Bereits in der Pressemitteilung Nr. 63/2020 vom 28. Juli 2020 wird deutlich dargestellt:

Das zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählende Alimentationsprinzip **verpflichtet den Dienstherrn, Richtern und Beamten** sowie ihren Familien **lebenslang** einen Lebensunterhalt zu gewähren, der ihrem Dienstrang und der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung angemessen ist und der Entwicklung des allgemeinen Lebensstandards entspricht.

Das Land Berlin beschränkt sich bei seinem Reparaturgesetz nur auf die R-Besoldung (und nur auf den Klagezeitraum, **missachtet also alle Vorgaben ab dem Jahr 2016**) und missachtet den Umstand, dass **auch die Beamten mittelbar als Geschädigte** mitbenannt sind. Ebenfalls wird missachtet, dass eine **lebenslange Fürsorgeverpflichtung** besteht. Gerade im Besoldungsgesetz 2022 wurden die Pensionäre vorsätzlich vernachlässigt und einer quasi Nullrunde ausgesetzt, wenn die **Besoldungserhöhung erst zum Dezember** des Jahres erfolgt. Sie erhalten weder die Hauptstadtzulage noch ausbezahlte Prämien für die aktiven Mitarbeitenden. Das führt gerade aufgrund der massiven Entwicklungen im Preisniveau und der zusätzlichen Zahlungen für Empfänger von Sozialleistungen zu einem erneut verfassungswidrigen Nachteil.

Weiterführend zum Beschluss 2 BvL 4/18 mit Angabe der Fundstellen:

Die erste Prüfungsstufe bereitet die auf der zweiten Prüfungsstufe (vgl. Rn. 86 ff.) **stets gebotene Gesamtabwägung** aller alimentationsrelevanten Aspekte (vgl. BVerfGE 139, 64 <120 Rn. 116>; 140, 240 <289 Rn. 99>) vor, ersetzt sie aber nicht. (Ende des Absatzes 28)

Im Besoldungsgesetz auch im Jahr 2021 und 2022 erfolgt **keine adäquate Gesamtabwägung!**

Ausgehend vom verfahrensgegenständlichen Kalenderjahr ist die Betrachtung dabei auf den Zeitraum der zurückliegenden 15 Jahre zu erstrecken, um einerseits zufällige Ausschläge aufzufangen und andererseits eine methodische Vergleichbarkeit noch zu gewährleisten. Ergänzend ist gegebenenfalls für einen weiteren gleichlangen Zeitraum, **der auch den Zeitraum der fünf Jahre vor Beginn des oben genannten 15-jährigen Betrachtungszeitraums abdeckt** und sich mit diesem Zeitraum überlappt, eine Vergleichsberechnung durchzuführen. Durch eine derartige Staffelpfung wird sichergestellt, dass etwaige statistische Ausreißer bereinigt werden (vgl. BVerfGE 139, 64 <115 Rn. 102>; 140, 240 <282 Rn. 81>). (Abs. 36)

Daraus folgt, dass auch die **geänderte Sonderzahlung aus dem Jahr 2003**, die ERHEBLICHEN Einfluss auf die Besoldung hatte und hat, berücksichtigt werden MUSS, was aber auch zum Beispiel im Besoldungsgesetz 2021 und 2022 NICHT erfolgte!

...durch eine entsprechende Bemessung der Bezüge zu verhindern, dass das Gehalt infolge eines Anstiegs der allgemeinen Lebenshaltungskosten aufgezehrt wird (Mitte Absatz 40)

Die Berechnungen des Senats mit **angeblichen (!) 0,03 % über dem Länderdurchschnitt kompensieren keinesfalls den Kaufkraftverlust mit einer derzeitigen Inflation von mind. 6 – 8 %!** <https://www.berliner-besoldung.de/wenig-einsicht-eine-persoенliche-bewertung/>

Diese Schwelle ist nicht erst dann überschritten, wenn die Abstände ganz oder im Wesentlichen eingeebnet werden. Das wäre mit dem **Abstandsgebot als eigenständigem hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums** unvereinbar (vgl. BVerfGE 145, 304 <328 f. Rn. 74 ff.>; 150, 169 <183 f. Rn. 34, 191 Rn. 60>). (Mitte Abs. 45)

Abstandsgebot wird durch die evident überhöhten Familienzuschläge und die in der Höhe unterschiedlichen Sonderzahlungen gerade in den unteren Besoldungsgruppen im Verhältnis zu den oberen Besoldungsgruppen vollständig eingeebnet, bzw. aufgehoben

Beim **Mindestabstandsgebot** handelt es sich – wie beim **Abstandsgebot** – um einen **eigenständigen**, aus dem Alimentationsprinzip abgeleiteten **Grundsatz**. Dieser **Mindestabstand wird unterschritten, wenn die Nettoalimentation** (unter Berücksichtigung der familienbezogenen Bezügebestandteile und des Kindergelds) **um weniger als 15 % über dem Grundsicherungsniveau liegt** (vgl. BVerfGE 81, 363 <382 f.>; 99, 300 <321 f.>; 140, 240 <286 f. Rn. 93 f.>). Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte ist nach wie vor davon auszugehen, **dass die Besoldungsgesetzgeber das Grundgehalt von vornherein so bemessen**, dass – zusammen mit den Familienzuschlägen für den Ehepartner und die ersten beiden Kinder – eine bis zu vierköpfige Familie amtsangemessen unterhalten werden kann, so dass es einer gesonderten Prüfung der Besoldung mit Blick auf die Kinderzahl erst ab dem dritten Kind bedarf (vgl. BVerfGE 44, 249 <272 f.>; 81, 363 <377 f.>; 99, 300 <315 f.>). (Absatz 47)

Die Bemessung des Grundsicherungsniveaus, der Mindest- und gewährten Nettoalimentation ist vorsätzlich sachwidrig vorgenommen worden. Als Folge bleibt das bemessene Grundsicherungsniveau um mindestens 18 % zu gering. Als weitere Folge der sachwidrigen und gänzlich ungenügenden Bemessungen wird ein verheirateter Beamter mit zwei Kindern in der ersten Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 5 um mindestens 27,9 % zu gering alimentiert

Eine Verletzung des Mindestabstandsgebots betrifft aber insofern das gesamte Besoldungsgefüge, als sich der vom Besoldungsgesetzgeber selbst gesetzte Ausgangspunkt für die Besoldungsstaffelung als fehlerhaft erweist. Das für das Verhältnis **zwischen den Besoldungsgruppen geltende Abstandsgebot** zwingt den Gesetzgeber dazu, bei der Ausgestaltung der Besoldung ein Gesamtkonzept zu verfolgen, das die Besoldungsgruppen und Besoldungsordnungen zueinander in Verhältnis setzt und abhängig voneinander aufbaut. Erweist sich die Grundlage dieses Gesamtkonzepts als verfassungswidrig, weil für die unterste(n) Besoldungsgruppe(n) die Anforderungen des Mindestabstandsgebots missachtet wurden, **wird der Ausgangspunkt für die darauf aufbauende Stufung in Frage gestellt**. (Absatz 48)

Aufgrund rein fiskalischer Gründe wird dieser verfassungsrechtlichen Erforderlichkeit in Berlin NICHT nachgekommen. Undifferenziert werden untere Besoldungsgruppen in evident sachwidriger Form angehoben, um angeblich den Mindestabstand zu erfüllen, ohne Rücksicht auf das Abstandsgebot zu höheren Besoldungsgruppen. Seitens des Senats wird nur behauptet, man hielte sich an die Verfassung begründet es mittels Berechnungen jedoch an keiner Stelle!

Ob eine zur Behebung eines Verstoßes gegen das Mindestabstandsgebot erforderliche Neustrukturierung des Besoldungsgefüges zu einer Erhöhung der Grundgehaltssätze einer höheren Besoldungsgruppe führt, lässt sich daher nicht mit der für die Annahme eines Verfassungsverstoßes erforderlichen Gewissheit feststellen. Die Wahrscheinlichkeit hierfür ist umso größer, je näher die zur Prüfung gestellte Besoldungsgruppe selbst an der Grenze zur Mindestbesoldung liegt. **Je deutlicher der Verstoß ausfällt und je mehr Besoldungsgruppen hinter dem Mindestabstandsgebot zurückbleiben, desto eher ist damit zu rechnen, dass es zu einer spürbaren Anhebung des gesamten Besoldungsniveaus kommen muss, um die gebotenen Abstände zwischen den Besoldungsgruppen wahren zu können.** (Absatz 49)

Die verfassungsrechtlich zwingend vorgegebenen Abstandsgrenzen zwischen Besoldungsgruppen und Besoldungsstufen werden gezielt mit der Folge missachtet, dass auch alle weiteren Beamte, Richter, Staatsanwälte und Hochschullehrer in sämtlichen Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen unteralimentiert werden. Nicht umsonst werden weiterhin verheiratete Beamte mit zwei Kindern bis in die Besoldungsgruppe A 10 hinein noch unterhalb des Grundsicherungsniveaus alimentiert und wird entsprechend die Mindestalimentation, die also zwingend der Besoldungsgruppe A 5 zu gewähren wäre, **nicht einmal in der ersten Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 11 erreicht!**

Da mehr als die Hälfte des A-Besoldungssystems von Verfassungswidrigkeit betroffen ist, MUSS das GESAMTE Besoldungsniveau angehoben werden!

Ihn trifft jedoch die Pflicht, die ihm zu Gebote stehenden Erkenntnismöglichkeiten hinsichtlich der Höhe der Grundsicherungsleistungen auszuschöpfen, um die Entwicklung der Lebensverhältnisse zu beobachten und die Höhe der Besoldung an diese Entwicklung **kontinuierlich im gebotenen Umfang anzupassen** (vgl. BVerfGE 117, 330 <355>; 130, 263 <302>; 137, 34 <76 Rn. 85>; 146, 164 <197 Rn. 85>). (Absatz 53)

Fakt ist jedoch bei den Berliner Besoldungsgesetzen: Die vorgenommenen Bemessungen basieren wiederkehrend auf ungenügenden pauschalisierenden Mutmaßungen. Die Bemessung des Grundsicherungsniveaus, der Mindest- und gewährten Nettoalimentation ist vorsätzlich sachwidrig vorgenommen worden. Als Folge bleibt das bemessene Grundsicherungsniveau um mindestens 18 % zu gering.

Es dürfte sehr interessant sein, ob der Besoldungsgesetzgeber im Jahr 2023 die enormen Erhöhungen beim Bürgergeld, beim Wohngeld und sonstigen Zusatzleistungen für Empfänger von Sozialleistungen beachten wird und entsprechend der verfassungsrechtlichen Vorgaben des 15%-igen Abstandsgebots berücksichtigt...demzufolge detaillierte Berechnungen erstellt!

Absatz 46 bis Absatz 79 beschäftigen sich mit den Vorgaben zur Art und Weise der Berechnungen, wie sie vom BVerfG vorgegeben werden

Die vom Berliner Gesetzgeber vorgenommenen Berechnungen (sofern sie überhaupt erfolgen) sind in diversen Punkten NICHT an diesen Vorgaben orientiert und ignorieren Bundesverfassungsgerichtsvorgaben vorsätzlich!

Auf einer zweiten Prüfungsstufe sind die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe mit den weiteren alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen einer **Gesamtabwägung** zusammenzuführen. (Absatz 84)

Dafür sind zunächst die Feststellungen der ersten Prüfungsstufe, insbesondere das Ausmaß der Über- oder Unterschreitung der Schwellenwerte, im Wege einer **Gesamtbetrachtung** zu würdigen und etwaige Verzerrungen – **insbesondere durch genauere Berechnungen** (vgl. oben C. I. 2. a), Rn. 30 ff.) – zu kompensieren. (Absatz 85)

Es erfolgen bei den Berliner Besoldungsgesetzen keine „Spitzberechnungen“, keine adäquate Gesamtbetrachtung und keine Gesamtabwägung, zu denen der Gesetzgeber verpflichtet ist

Die Alimentation bildet die Voraussetzung dafür, dass sich der Beamte ganz dem öffentlichen Dienst als Lebensberuf widmen und **in rechtlicher und wirtschaftlicher Unabhängigkeit** zur Erfüllung der dem Berufsbeamtentum vom Grundgesetz zugewiesenen Aufgabe, im politischen Kräftespiel **eine stabile, gesetzestreue Verwaltung zu sichern**, beitragen kann (vgl. BVerfGE 119, 247 <264>; 139, 64 <121 Rn. 119>; 140, 240 <291 Rn. 104>; 150, 169 <181 Rn. 29>). Insoweit entfaltet das Alimentsprinzip (auch) eine Schutzfunktion für den Beamten (vgl. BVerfGE 130, 263 <299>; 139, 64 <121 Rn. 119>; 140, 240 <291 Rn. 104>). (Absatz 87)

Zunahme der Nebenerwerbstätigkeiten und Korruptionsdelikte zeigen deutlich, dass keine wirtschaftliche Unabhängigkeit mehr existiert. Wie soll der gesamte öffentliche Dienst damit umgehen, wenn der Arbeitgeber seit 15 Jahren bewusst die Verfassung bricht und selbst nach dem eindeutigen Beschluss des BVerfG zur R-Besoldung nicht adäquat reagiert? Wie stellt sich der Arbeitgeber vor, sollte sein demokratiegefährdendes Verhalten zu einer stabilen gesetzestreuen Verwaltung führen?

Ob die Alimentation ihre qualitätssichernde Funktion erfüllt (vgl. BVerfGE 114, 258 <294>; 130, 263 <292>; 150, 169 <182 Rn. 30>), zeigt sich vor diesem Hintergrund auch daran, ob es in dem betreffenden Land gelingt, überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte für dendienst anzuwerben. (Absatz 88)

Die hohe Anzahl an unbesetzten Stellen in vielen Teilen des öffentlichen Dienstes zeigt sehr deutlich, dass die Attraktivität nicht mehr gegeben ist. Trotz immer wieder verlängerter Bewerbungsfristen, Vereinfachung von Bewerbungsverfahren und dem Aufweichen von früher bestehenden Auswahlkriterien gelingt es dem Arbeitgeber nicht, ausreichend qualifizierte Bewerber heranzuführen.

Für den Besoldungsgesetzgeber folgen aus dem Prozeduralisierungsgebot in erster Linie Begründungspflichten (vgl. BVerfGE 130, 263 <302>; 139, 64 <126 f. Rn. 129>; 140, 240 <296 Rn. 112>; 149, 382 <395 Rn. 21>). ... Eine bloße Begründbarkeit genügt nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen der Prozeduralisierung. (Absatz 97)

Die zwingend zu erfüllende und also hinreichend sachgerechte Begründetheit der Gesetzgebung wird als Ergebnis nicht einmal in weiteren Ansätzen erfüllt – **Mutmaßungen** („dürften damit erfüllt sein“) **ohne jegliche Nachweise** haben in einem Gesetz nichts zu suchen!

Bei der Festlegung der **Grundgehaltssätze** wurde die Sicherung der Attraktivität des Amtes eines Richters oder Staatsanwalts für entsprechend qualifizierte Kräfte, das Ansehen dieses Amtes in den Augen der Gesellschaft, die von Richtern und Staatsanwälten geforderte Ausbildung, ihre Verantwortung und ihre Beanspruchung **nicht hinreichend berücksichtigt**. (Abs. 99)

Deutlich wird hier hervorgehoben, dass die **Grundgehaltssätze** Maßstab sind! Ein weiterer Hinweis auf die Erforderlichkeit der grundsätzlichen Anhebung der gesamten Besoldung.

Diese Finanzplanung bestätigt den auf der ersten Prüfungsstufe gewonnenen Eindruck, dass das Land Berlin die Besoldung sehenden Auges hinter die von ihm ausgehandelten Tariflöhne hat zurückfallen lassen. (Absatz 197)

Hier wird deutlich hervorgehoben, dass der **Berliner Senat mit VORSATZ** handelte. **Bis zum heutigen Tag wird dieses vorsätzlich verfassungswidrige Handeln fortgesetzt.**

Noch aus der Pressemitteilung des BVerfG:

Sind ein oder zwei Parameter erfüllt, müssen die Ergebnisse der ersten Stufe, insbesondere das Maß der Über- beziehungsweise Unterschreitung der Parameter, zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten Kriterien im Rahmen der **Gesamtabwägung** eingehend gewürdigt werden. Ergibt die **Gesamtschau**, dass die zur Prüfung gestellte Besoldung grundsätzlich als verfassungswidrige Unteralimentation einzustufen ist, bedarf es auf der dritten Stufe der Prüfung, ob dies ausnahmsweise gerechtfertigt sein kann.

II. An diesen Maßstäben gemessen sind die Vorgaben des Art. 33 Abs. 5 GG nicht erfüllt. **Eine Gesamtschau** der für die Bestimmung der Besoldungshöhe maßgeblichen Parameter **ergibt**, dass die im Land Berlin in den verfahrensgegenständlichen Jahren und Besoldungsgruppen **gewährte Besoldung evident unzureichend** war.

Die Voraussetzung für eine lebenslange Treuepflicht der Beamtenschaft und das Streikverbot ist eine verfassungsgemäße und angemessene Besoldung. Da das Land Berlin diese Voraussetzung **vorsätzlich nicht mehr gewährleistet und seine Fürsorgepflicht aufgekündigt hat**, sollte auch der gesamten Beamtenschaft zugestanden werden, vom Streikrecht Gebrauch zu machen!

Es dürfte für jeden auch nicht juristisch versierten Menschen vollkommen klar sein, dass wenn die hohe R-Besoldung evident unzureichend war, auch die GESAMTE A-Besoldung betroffen ist. Damit MUSS ein Senat, der sich auch nur noch im Ansatz an die Verfassung gebunden fühlt, SOFORT entsprechende Maßnahmen einleiten, um den verfassungsbrechenden Zustand zu beseitigen und allein bereits aus seiner Fürsorgepflicht heraus, die rechtswidrig zurückbehaltenen Besoldungsbestandteile auszahlen. Dass der Berliner Senat diesen Umstand nicht erkennen will und im Gegenteil auch bei weiteren Besoldungsgesetzen erneut verfassungsblind (um nicht zu sagen verfassungsfeindlich) agiert, löst Befremden und Entsetzen nicht nur bei der überaus angesehenen Institution des Deutschen Richterbundes aus, sondern auch bei anderen juristischen Verbänden. Aber auch Gewerkschaften und die Personalräte drückten mit deutlichen Worten ihr Unverständnis aus. Dieser Berliner Senat aber ignoriert sämtliche demokratiestützenden Institutionen, missachtet mit Vorsatz die Vorgaben des höchsten Gerichts Deutschlands (das BVerfG) und fährt fort mit seinen demokratiegefährdenden zerstörerischen Handlungsweisen. Nicht nur die Mitarbeitenden des gesamten öffentlichen Dienstes, sondern auch viele Bürgerinnen und Bürger erkennen den fortgesetzten Verfassungsbruch des Berliner Senats. Das führt nicht nur zu einer Politikverdrossenheit in der Bevölkerung, sondern auch zur Abkehr jeglichen Respekts gegenüber dem Rechtssystem. Dem sollte zumindest die Opposition im Land Berlin entgegenreten.

Mit freundlichen Grüßen

André Grashof

15.10.2022 - [www. Berliner-Besoldung.de](http://www.Berliner-Besoldung.de)